



Ordnungsamt – Ausländerbehörde
Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schw.

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH /AV

zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom: _____

Nr.: _____

„Ich bestätige vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungs-erklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen

Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Abgaben vgl. § 95 AufenthG –Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 i.V.m. Art 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: _____

Datum,

Name, Vorname

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1. Umfang der Verpflichtungserklärung (§§ 66, 67 u. 68 AufenthG)

Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung des Gastgebers, sämtliche öffentliche Mittel, die für die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet entstehen, zu übernehmen. Diese Aufwendungen umfassen zum einen die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (z.B. Arzkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Zusätzlich werden mit dieser Verpflichtung auch die Kosten für eine ggf. erforderliche zwangsweise Rückführung (z.B. Flugticket und ggf. Abschiebekosten) erfasst.

2. Welche Unterlagen sind zur Abgabe der Verpflichtungserklärung erforderlich?

Voraussetzung für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung, für die folgende Unterlagen erforderlich sind:

- Antrag
- Personalausweis / Reisepass zum Nachweis der Identität
- Kopie des Reisepasses der eingeladenen Person
- Krankenversicherungsnachweis für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate (evtl. auch des Ehegatten) oder Rentenbescheid
- Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbescheinigung mit Angabe zur Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Bei **Selbstständigkeit** ist die Gewerbeanmeldung, der Einkommenssteuerbescheid der letzten beiden Jahre sowie die „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes vorzulegen
- Mietvertrag mit Angaben über die Wohnungsgröße oder Nachweis über Wohneigentum (Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde)

3. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,-- EUR (§ 47 Abs. 1 Ziff. 12 Aufenthaltsverordnung) für jede Verpflichtungserklärung. Die Gebühr ist auch bei Rücknahme des Antrages oder bei nichtantreten der Reise des Besuchers zu bezahlen.

5. Verfahrensbelehrung

Das Original der Verpflichtungserklärung wird nur dem Gastgeber ausgehändigt und ist an den zukünftigen Gast für die Beantragung seines Visums weiterzuleiten.

Dieser muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Besuchsvicus vorlegen. Die Dauer der Anerkennung hängt jedoch von der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) ab.

Visumsverlängerungen sind nicht möglich!

Die Höhe des erforderlichen Einkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen.

(Kindergeld u. Erziehungsgeld kann nicht berücksichtigt werden, da nicht pfändbar)

Ordnungsamt

Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Ausländerbehörde
Rathausplatz 4, 77933 Lahr

Telefon: 07821/910-0314
Telefax: 07821/910-0322
E-Mail: termin.abh@lahr.de